

Zu §§ 3 bis 12.

Nach den bisherigen Erfahrungen trifft den Gläubiger, welcher eine rechtskräftige Verurtheilung seines Schuldners erlangt hat, sehr oft ein erheblicher Nachtheil dadurch, daß, wenn im Hilfsverfahren in Folge der Intervention eines Dritten ein neuer Proceß zwischen diesem und ihm entsteht, die Realisirung des rechtskräftig anerkannten Rechts nicht blos mit neuen Kosten verbunden ist, sondern auch auf sehr lange Zeit sich hinauszieht. Das Letztere tritt namentlich dann ein, wenn der Anspruch des Intervenienten nach dem jetzt geltenden Rechte im ordentlichen Proceß zu verhandeln ist und in demselben auf Beweis erkannt wird. Daher stellt sich als ein dringendes Bedürfniß auch die möglichste Abkürzung des Verfahrens in solchen Streitigkeiten dar, welche durch die Einsprüche Dritter im Vollstreckungsverfahren entstehen. Dabei läßt sich freilich nicht verkennen, daß diese Abkürzung ein Vortheil ist, welcher auch dem Intervenienten zu Gute kommt, und daß daher die Befürchtung nahe liegt, es könne durch diese Erleichterung die Neigung zum Interveniren geweckt werden. Allein selbst wenn dies in einzelnen Fällen Statt finden sollte, würde doch dieser Umstand allein nicht in Betracht kommen können gegenüber dem großen rechtlichen sowohl, als national-ökonomischen Vortheil, welcher aus der möglichsten Beschleunigung der Verwirklichung eines anerkannten Rechts und der Beseitigung der durch dessen Nichterfüllung begangenen Rechtsverletzung hervorgehen muß.

In der That läßt sich nach der Ansicht der Regierung auch etwas Wesentliches zur Erlangung dieses Vortheils durch Abänderung unserer Gesetzgebung thun. Die Beobachtung der Formen des ordentlichen Processes, beziehentlich des Processes über geringfügige Gegenstände, wie sie nach der bisherigen Gesetzgebung bei Verhandlung und Entscheidung der Interventionen im Hilfsverfahren je nach dem Betrage des Gegenstandes derselben nothwendig ist, erscheint in diesen Fällen deshalb in der Regel entbehrlich, weil der Sachverhalt gewöhnlich sehr einfach ist und sich zu einer mündlichen Verhandlung, beschleunigten Bescheinigung und sofortiger Bescheidertheilung eignet. Es ist deshalb als angemessen erschienen, daß über derartige Streitigkeiten, auch wenn deren Gegenstand den Werth von 50 Thlr. übersteigt, in der durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 eingeführten Proceßart verhandelt und entschieden werde. Von einem ähnlichen Gedanken war man auch in dem zurückgezogenen Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Sachsen, § 1055 verbunden mit § 929, ausgegangen.

Zu § 4.

Die Bestimmung ist gegen die Winkeladvocaten gerichtet; ihre Zuziehung